

sich hingeben, daß der Gesetzgeber bei jenem Gesetz nicht die in Leipzig wohnhaften Schuldner und die daselbst anhängigen Concurse, sondern vielmehr die zu Leipzig wohnhaften Commissionaire und Darleiher aus dem Handelsstande im Auge gehabt und dabei deren Bestes bezweckt habe. Denn wollte man der entgegengesetzten, in den Motiven ausgesprochenen Ansicht beitreten, so würde man von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß der Gesetzgeber den Leipziger Handelsstand und die in Leipzig anhängigen Concursmassen in Noththeil bringen wollen. Denn nach dieser Ansicht müßte allerdings ein solcher Noththeil eintreten. Indem nämlich, laut jenes Decisivbefehls die gedachten Waaren den Leipziger Creditmassen dadurch entzogen werden, daß der Commissionair selbige, wenn der Einsender insolvent geworden ist, ohne weiteres veräußern und aus deren Erlös seines Vorschusses halber sich bezahlt machen kann, werden bei den in Leipzig anhängigen Creditwesen die zu diesen gehörigen Concursmassen offenbar verringert und in Folge dessen, mindestens nach jetzigem Rechte, zugleich die Verhältnisse der in Leipzig wohnhaften und in Concurse verfallenen Schuldner verschlimmert, da ihnen durch einen solchen, einzelnen Gläubigern gestatteten Verkauf die Möglichkeit erschwert ist, den gemeinen Gläubigern fünfzig Procent zu gewähren, mithin sie dadurch der Vortheile verlustig werden können, welche ihnen solchenfalls in dem Banqueroutiermandat vom 20. December 1766 zugesagt sind. Dazu kommt, daß zu jenen Zeiten der Commissionshandel in Sachsen zu Leipzig fast ausschließlich seinen Sitz hatte.

Die Deputation hält daher dafür, daß die Gesetzgeber durch jene gesetzliche Vorschrift allerdings die in Leipzig wohnhaften dem handeltreibenden Publicum angehörigen Commissionaire und Gläubiger, folglich „den dasigen Handelsverkehr, nicht aber das Wechselgeschäft, begünstigen wollen,“ indem er die Commissionaire daselbst von der Verbindlichkeit befreite, die in Händen habenden Waaren ihrer Schuldner an das Creditwesen der Letztern und an deren Masse auszuantworten. Durch eine solche Bestimmung wurde auch wirklich der in Leipzig seit langen Zeiten einheimische Commissionshandel gehoben, indem dadurch die Commissionaire wegen ihrer auf Commissionswaare, insonderheit an Fremde, gemachten Vorschüsse und wegen der ihnen deshalb überhaupt zustehenden Ansprüche gedeckt und gesichert wurden.

Daß das Gesetz in diesem Sinne zu verstehen, und es der Stadt Leipzig, als einer Handelsstadt, eine Bevorrechtung geben wollen, dafür spricht die darin ersichtliche Beziehung „auf andere Handelsstädte, bei welchen dasselbe eingeführt und üblich sein sollte“, und die spätere Erstreckung dieses Rechts auf alle andern Orte im Lande.

Anlangend die dormalige Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften, so hat die bisherige Praxis die in solchen enthaltene Bevorzugung auch auf solche Vorschüsse ausgedehnt, „welche nicht auf Accepten oder Einlösung von Tratten beruhen.“ Sie hat Vorschüsse gegen eigne Wechsel, Wechselverschreibungen oder andere beweisende Urkunden an Accreditiven, Stellzetteln u. d. d. denen, die aus Accepten oder Bezahlung gezogener Papiere entstanden, völlig gleichgestellt. Diese Praxis gründet sich auf Entscheidungen der Gerichtshöfe. Eine solche, und zwar, so viel bekannt ist, die neueste und letzte, welche über diese Verhältnisse gegeben worden, ist ergangen in Karl Kunzens Creditwesen gegen das noch in neuerer Zeit in Leipzig bestandene Handlungshaus Garbarini Bellatti & Comp. und von dem höhern Gericht bestätigt worden; sie ist dem Berichte beigegeben worden. In ihr sind die Gründe

angegeben, aus welchen man die Bestimmungen des Decisivbefehls auch auf Vorschüsse anderer Art, die der Commissionair dem Waareneinsender gemacht, anwendbar fand. Diese Praxis, welche demnach durch Gerichtsbrauch gebilligt wurde, ist Ursache, daß man fortan dem nachgegangen ist, ohne dagegen einen Widerspruch zu erheben und zu versuchen, einen solchen gerichtlich geltend zu machen. Die Praxis und der Gerichtsbrauch gingen aber noch weiter.

In Berücksichtigung der Absicht des Gesetzgebers und des allgemeinen Interesses gestanden sie dasselbe Vorrecht nicht nur hinsichtlich aller und jeder Vorschüsse, sondern auch wegen verlegter Fracht, Zölle, Spesen und anderer auf Commissionswaaren ruhender Forderungen zu. In dieser Weise wurde von dem Handelsgerichte zu Leipzig im Jahre 1825 in Reichert's Creditwesen wegen Verpackungskosten, Miethzins, Briefporto und Lagergeld gesprochen und ausdrücklich gesagt:

„auch steht Klägern, hinsichtlich des erwähnten Aufwands, die Vorschrift des Decisivbefehls von 1669 und der Leipziger Wechselordnung in Verbindung mit dem Rescript von 1764 zur Seite. Wird daher die Richtigkeit der angegebenen Posten durch den erkannten Eid in Gewissheit gesetzt, so ist deren Priorität mit Grund nicht zu bezweifeln.“

Noch ist für eine solche ausdehnende Erklärung jener Gesetze und dieses Gerichtsbrauchs anzuführen, daß, wenn auch die ältere Gesetzgebung der Accreditive und Stellzettel nicht ausdrücklich gedacht hat, doch für letztere dasselbe Princip spricht, welches jener zum Grunde liegt, und daß deren ausdrückliche Erwähnung darin deshalb nicht geschehen konnte, weil diese Papiere damals nicht wie jetzt üblich waren. In ganz gleichem Sinne sprechen sich auch ausländische Gesetzgebungen aus. So verordnet z. B. das österreichische Wechselpatent vom 1. October 1763:

„es solle jenes Vorrecht eintreten, wenn der Commissionair mit Wechseln oder sonstigen bezogen und belastet worden.“

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher von dem Leipziger Handelsstande veranlaßt wurde, indem dieser um gesetzliche Anerkennung der gedachten Praxis und des damit übereinstimmenden Gerichtsbrauchs nachsuchte, ist jedoch diesem für den Handelsverkehr zu Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zittau und andern inländischen Handelsplätzen höchst wichtigen Gesuche nicht gewillfahrt worden.

Der Gesetzentwurf will nämlich das gedachte Vorzugsrecht im Concurse — denn darum handelt es sich eigentlich, da außer dem Concurse das dem Commissionair zustehende einfache Retentionsrecht zureicht, um ihn wegen aller vorgedachten Anforderungen sicherzustellen — nur auf den Fall beschränken, „wo der Commissionair, Expeditur u. hinsichtlich der ihm in Commission gegebenen und überlieferten Waaren mit Tratten oder Anweisungen bezogen worden ist und darauf Accept oder Zahlung geleistet hat, und zwar dergestalt, daß jenes Vorzugsrecht nur an denjenigen Waaren gestattet sein soll, wegen welcher das Papier gezogen und acceptirt oder bezahlt worden ist.“

Er schließt demnach den Commissionair, Expeditur u. von jenem Vorzugsrechte im Concurse aus